

**Änderungstarifvertrag Nr. 26  
vom 30. August 2019  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
- Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) -  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

- diese zugleich handelnd für Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 (Bund) Kapitel I Nr. 5 werden die Wörter „ihr bisheriges Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile“ durch die Wörter „Entgelt nach § 21“ ersetzt.
2. § 46 (Bund) Kapitel II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 8 Satz 2 werden die Wörter „dem Stellen- und Ausrüstungsnachweis“ durch die Wörter „der Stärke und Ausrüstungsnachweisung“ ersetzt, und in der Protokollerklärung zu Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - b) In Nr. 9 Absatz 5 werden die Wörter „Zahlung des Urlaubsentgelts“ gestrichen und durch die Wörter „Fortzahlung des Entgelts nach § 21“ ersetzt.
  - c) Nr. 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 5 wird die Angabe „Nr. 11 Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 11 Abs. 2“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1 Buchst. b bis f“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis f“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. f“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f“ ersetzt.
  - d) In Nr. 17 wird die Angabe „1.500 Euro“ durch die Angabe „2.000 Euro“ ersetzt.
  - e) In Nr. 18 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 10 zum BT-K vom 18. April 2018“ durch die Angabe „Nr. 11 zum BT-K vom 30. August 2019“ geändert.
3. § 47 (Bund) Kapitel I wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Buchst. b bis f“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis f“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. f“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 werden die Wörter „ihr bisheriges Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile“ durch die Wörter „Entgelt nach § 21“ ersetzt.

c) In Nr. 8 wird die Angabe „1.500 Euro“ durch die Angabe „2.000 Euro“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als ab 1. März 2018 60,86 Euro, ab 1. April 2019 62,74 Euro und ab 1. März 2020 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als ab 1. März 2018 97,40 Euro, ab 1. April 2019 100,41 Euro und ab 1. März 2020 101,47 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. <sup>5</sup>Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. <sup>6</sup>§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

<sup>1</sup>Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. <sup>2</sup>Unterschreitet bei Höhergruppierungen

nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, 30. August 2019

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand